

nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/9079** mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion gegen die Stimmen der Piraten und bei Enthaltung der Fraktion der FDP **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

16 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9078

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/9813

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (Siehe Anlage 3)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt in der Beschlussempfehlung Drucksache 16/9813, den Gesetzentwurf Drucksache 16/9078 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung, nicht über die Beschlussempfehlung, sondern über den Gesetzentwurf Drucksache 16/9078 selbst. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/9078** mit den Stimmen von SPD, CDU, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

17 Achtzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/9758

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (Siehe Anlage 4)

Auch hier kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 16/9758** auf Zustimmung zu dem Staatsvertrag an den **Hauptausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kultur und Medien**. Wer kann dem seine Zustimmung geben? – Wer kann das nicht? – Wer enthält sich? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9759

erste Lesung

Der Minister hat inzwischen mitgeteilt, dass er seine Einbringungsrede zu Protokoll gibt. Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen. (Siehe Anlage 5)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/9759** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

19 Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9760

erste Lesung

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass die Rede zu Protokoll gegeben wird. Eine Aussprache ist auch bei diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen. (Siehe Anlage 6)

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/9760** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend –, an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer

Anlage 3

Zu TOP 16 – „Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung“ – zu Protokoll gegebene Reden

Annette Watermann-Krass (SPD):

Mit der zweiten Lesung dieses Ausführungsgesetzes wird die Befristung des Gesetzes aufgehoben, weil es weiterhin zwingend notwendig ist. Es betrifft das Flurbereinigungsgesetz, das Gesetz über die Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und das Gesetz über die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Nach wie vor werden Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz dem Gemeinschaftswaldgesetz und dem Gemeinheitsteilungsgesetz in Nordrhein-Westfalen eingeleitet und durchgeführt. Ganz überwiegend dienen sie der Lösung von Landnutzungskonflikten, aber auch der Flächenbereitstellung für Infrastrukturprojekte oder der Verbesserung der Agrarstruktur. Zurzeit sind rund 300 Verfahren mit einer Gesamtfläche von ca. 125.000 ha und knapp 40.000 Teilnehmern anhängig. Das entspricht ca. 3,5 % der Landesfläche.

Die Mitte der 50er-Jahre im Kontext des Flurbereinigungsgesetzes erlassenen Gesetze sind im Laufe der Jahre mehrfach geändert und angepasst worden. In der Praxis haben sie sich bewährt, weshalb eine Entfristung notwendig ist.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind neben der Entfristung kaum wesentliche weitere Änderungen vorgesehen. Lediglich in Bezug auf die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums und mit Blick auf Regelungen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, werden Änderungen vorgenommen.

Dafür steht aus Sicht der SPD der Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf nichts entgegen.

Norwich Rübe (GRÜNE):

Auch aus Sicht unserer Fraktion ist unstrittig, dass die vorgelegten Gesetzesänderungen richtig sind, und wir stimmen daher dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu.

Der Minister hat schon in seiner Einbringungsrede hinreichend begründet, warum diese Entfristung sinnvoll ist und warum wir auch in Zukunft die Möglichkeit brauchen, mithilfe der Flurberei-

nigung Probleme im Bereich der Bodenordnung zu regeln.

Zwei Anmerkungen seien mir an dieser Stelle erlaubt:

Zum einen stellt sich für mich schon die Frage, ob eine Befristung von Gesetzen immer sinnvoll ist. In diesem Fall handelt es sich um ein Gesetz, das sich im Grundsatz seit Jahrzehnten bewährt hat und dessen Notwendigkeit auch von niemandem infrage gestellt wird. Was bei einem vollkommen neuen Gesetz Sinn macht – nämlich die Evaluation getroffener, neuer gesetzlicher Regeln –, kann bei einem solchen alten Gesetz getrost hinterfragt werden.

Zweitens ist mir schon wichtig, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz im Prinzip natürlich auch nur repariert. Es dient dazu, den Eingriff – die Konflikte und die unterschiedlichen Interessen bei der Nutzung von Boden – miteinander in Ausgleich zu bringen.

Diese Landesnutzungskonflikte werden in der Hauptsache dadurch hervorgerufen, dass wir als Gesellschaft immer mehr Boden beanspruchen und namentlich der Landwirtschaft entziehen.

Boden ist aber nicht vermehrbar, Boden ist ein knappes Gut, mit dem wir sparsam und behutsam umzugehen verpflichtet sind.

Insofern ist der leichtfertige Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche wie zum Beispiel beim newPark-Projekt ärgerlich. Und kein Flurbereinigungsverfahren der Welt kann einen solchen Verlust an Fläche für die Landwirtschaft ausgleichen.

Es muss in Zukunft gelten, dass wir uns ernsthaft bemühen, landwirtschaftliche Fläche nur noch dann für Verkehrs- und Siedlungszwecke zu verbrauchen, wenn es eben gar nicht anders geht.

Bei newPark und bei ganz vielen anderen Projekten ginge es aber anders – es liegen hinreichend – oder besser gesagt: in über großem Ausmaß – gewerblich nutzbare Flächen gerade im Ruhrgebiet brach, die es zu reaktivieren gilt.

Die Flurbereinigung und ihre gesetzlichen Grundlagen können diesen grundsätzlichen Konflikt nicht lösen. Das ist Aufgabe einer mutigen, den landwirtschaftlichen Boden und die Natur schützenden Politik.

Sehr wohl können aber potenzielle Konflikte mithilfe dieser Gesetze verarbeitet und Nutzungsinteressen gegeneinander abgewogen werden. Weil wir diesen Nutzen natürlich

auch sehen, stimmen wir – wie schon eingangs gesagt – dem Gesetzentwurf zu.

Henning Höne (FDP):

Der nun abschließend zur Abstimmung stehende Gesetzesentwurf der rot-grünen Landesregierung sieht die Entfristung von drei Gesetzen vor, die in der Mitte des letzten Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsgesetz entstanden sind. Dabei handelt es sich um das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz, das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und abschließend das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Die Notwendigkeit dieser Gesetze ist für die Fraktion der Freien Demokraten grundsätzlich unstrittig. Eine generelle Entfristung von Gesetzen lehnen wir aber ab.

Die Befristung von Gesetzen ist das effektivste politische Instrument, um die regelmäßige Kontrolle von Notwendigkeit und Wirkung von Gesetzen sicherzustellen. Damit einher geht die Möglichkeit, die Regelungen aufgrund fortschreitender Veränderungen anzupassen, zu vereinfachen, zu reduzieren oder aufzuheben. Die von der Landesregierung gewollte Entfristung führt hingegen zu einer Überflutung, sie erschwert sinnvolle Weiterentwicklungen.

Eine Verlängerung der Frist würden wir auch mittragen. Ohne eine Verlängerung würden zum 31. Dezember viele Normen ohne Nachfolgeregelungen außer Kraft treten. Zuständigkeitsregelungen und Befugnisse zwischen dem Umweltministerium als obere Flurbereinigungsbehörde und den Bezirksregierungen als Flurbereinigungsbehörden würden unpräzise. Das ist nicht unser Ziel. Inhaltlich besteht beim vorliegenden Entwurf Einigkeit. Da wir die grundsätzliche Entfristung von Gesetzen aber aus den genannten Gründen ablehnen, werden sich die Freien Demokraten der Stimme enthalten.

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):

Die drei infrage stehenden Gesetze haben sich bewährt und werden weiter benötigt. Eine Befristung macht nur dann Sinn, wenn nach Ablauf eines Zeitraums eine Evaluation durchgeführt werden soll oder Änderungen erforderlich sind. Das ist mit Ablauf des Befristungszeitraumes hier nicht der Fall; und falls zukünftig Änderungen nötig werden, können sie auf dem normalen gesetzgeberischen Weg durchgeführt werden. Ich empfehle daher wie schon im Ausschuss Zustimmung.

Johannes Rimmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Zum Gesetzentwurf, über den ich heute zu Ihnen spreche, kann ich mich kurz fassen, da Sie die wesentlichen Punkte im Plenarprotokoll vom 2. September nachlesen können. Dennoch möchte ich Ihnen in wenigen Sätzen erläutern, um was es hier geht.

Der Gesetzentwurf sieht die dauerhafte Entfristung von drei weiterhin sachlich zwingend notwendigen Landesgesetzen im Bereich des Flurbereinigungsrechts vor, die am 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft treten würden, wenn wir keine Nachfolgeregelung schaffen.

Nach wie vor werden in Nordrhein-Westfalen Flurbereinigungsverfahren eingeleitet und durchgeführt.

Zurzeit sind rund 300 Verfahren auf insgesamt ca. 125 000 ha anhängig. Dies entspricht ca. 3,5% der Landesfläche.

Das Instrument der Bodenordnung wird genutzt, um einerseits eine Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse in Land- und Forstwirtschaft zu bewirken – daher ist die Förderung der Flurbereinigung auch Bestandteil des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 – 2020 – und insbesondere Landnutzungskonflikte, die durch öffentliche Planungen ausgelöst werden, agrarstrukturell verträglich und flächensparend zu lösen.

Die drei Gesetze, die mit dem Gesetzentwurf entfristet werden sollen, sind bereits in den 1950er-Jahren im Kontext des Flurbereinigungsgesetzes entstanden. Im Laufe der Jahre sind sie, wo notwendig, geändert und angepasst worden und haben sich in der Praxis bewährt.

Im Einzelnen handelt es sich um

- das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz,*
- das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und*
- das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten.*

Mit dem Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz nutzt das Land NRW die Handlungsspielräume, zu denen es durch das Flurbereinigungsgesetz ermächtigt ist. Ein Verfall dieses Gesetzes würde dazu führen, dass die Regelungen zur Spruchstelle für Flurbereinigung und zum Flurbereinigungsgericht keine Gültigkeit mehr besäßen und die im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform geschaffenen Zuständigkeitsregelungen und Befugnisse zwischen meinem Haus als oberer Flurbereinigungsbehör-

de und den Bezirksregierungen als Flurbereinigungsbehörden aufgehoben würden.

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen überträgt die im Flurbereinigungsgesetz geregelte Freiheit von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben auf solche aufgrund landesrechtlicher Vorschriften. Ein Verzicht auf diese Regelung würde überwiegend zu einer aufwändigen Umverteilung öffentlicher Mittel führen.

Das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren – dies sind die landwirtschaftlichen Bodenordnungsverfahren nach preußischem Recht – begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten stellt einen praktikablen Rechtsrahmen für die Verwaltung und Vertretung insbesondere der Wege und Gewässer im Gesamthandseigentum dar. Da es in NRW noch eine Vielzahl solcher Wege gibt, würde der Verfall des Gesetzes eine Regelungslücke schaffen.

Ich bitte daher um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf und danke Ihnen.

